

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

12.07.1994

Geschäftszahl

4Ob59/94

Norm

MuSchG 1990 §4;

UWG §9 Abs3 B6;

Rechtssatz

Würde man bei Waren, deren Wert sich gerade durch die vom Geschmack der Interessenten abhängige ästhetische Formgebung bestimmt, auch diesem charakteristischen, das Wesen der Ware prägenden Design die Eignung zusprechen, als unterscheidendes Unternehmenskennzeichen für die betriebliche Herkunft der Ware dienen zu können, wäre der Musterschutz für derartige Waren überflüssig; er könnte zudem über die maximale Schutzdauer von fünfzehn Jahren hinaus im Wege des § 9 Abs 3 UWG perpetuiert werden. Ästhetische Formen, die das Wesen der Ware ausmachen, sind demnach nur urheberrechtlich und musterrechtlich schützbar. (Andante-Lampe)

Entscheidungstexte

TE OGH 1994/07/12 4 Ob 59/94

Veröff: SZ 67/122

Rechtssatznummer

RS0070628